



### Bau-Akkord.

Die bei Ausführung eines Wohnhauses an der Erbitterstraße hier vorkommenden Maurer-, Gipfer-, Glaser- und Tischarbeiten sollen in Akkord gegeben werden. Offerte werden bis **Donnerstag, den 19. ds. Mts.,** nachmittags 6 Uhr, auf dem Bureau des Unterzeichneten abgegeben, wofür auch die Ueberschläge und die Akkordbedingungen aufzulegen. **Badnang, den 13. April 1895.**  
A. M.: Oberamtsbaumeister: Gämmerle.

Am **Osterdienstag**, vormittags 10 Uhr wird im Hause des Herrn Wäber & Co. ein **Markt** abgehalten. Marktstraße Nr. 3, zwei Treppen eine

### Fahrnisversteigerung

abgehalten, wobei vorkommt:  
2 Bettstellen, 1 Tisch, 1 Kasten, 1 Küchekasten, Sessel, einzelne Bettstücke, viele Mannskleider, Leibweitzeng zc. Feldgeschirr, Züher, einige Häser, ein Quantum guter Most, sowie vieler allgemeiner Hausrat.  
Siebhaber sind höflich eingeladen.

### Schleißweiler, Obe. Sulzbach. Fahrnisverkauf.

Nächsten Montag, **15. April**, nachm. 11 Uhr hält der Unterzeichnete wegen Auswanderung eine Fahrnisversteigerung durch alle Individen ab, darunter:  
2 angemachte Leiterwagen, 1 Flug, 1 Egge, 1 Ovalsack mit 770 Liter Most, 2 runde Frässer je 600 Liter haltend, ca. 40 Ztr. Heu und Stroh und ein größeres Quantum Kartoffeln.  
Siebhaber hiezu sind freundlich eingeladen.  
**Gottl. Müller.**

### Schönen Sommerweizen und Gerste

zur Saat empfiehlt **Louis Bacher.**  
Eine großtrährige, gut gewöhnliche

### R u h

und ein großträhriges **Mutterschwein** hat zu verkaufen **Jacob Schwenger, Stiftsgrundhof, Staigacker.**

### 2 trährige Mutterschweine,

unter 5 die Wahl, hat zu verkaufen **Chr. Keller zur Note.**

### Oppenweiler. Ein 13 Wochen trähriges Schwein

verkauft **Witwe Wühler.** Maubach. Ein schönes, 10 Wochen trähriges

### Schwein

verkauft um billigen Preis. **Christijan Lay.**

### Oppenweiler. 2 großtrährige Schweine

verkauft **Bäder Ortwein.**

### B r u c h. 2 trährige Schweine

(Grüblinge) unter 3 die Wahl, verkauft **Gottl. Kurz.**

### Unterbrüden. Ein Heft Heu & Stroh,

ca. 15-20 Ztr., ist zu verkaufen. Zu erfragen bei **David Kühnle zur Sonne.**

### Feldsämereien

**Dreiblättrigen und ewigen Klee samen** in bester, feimfähiger Ware, garantiert seiderlein **Doppel-Gpar, Wicken, Grassamen-Mischung Runkelrüben und Zuckerrüben Erbsen und Linfen Senffamen, acht Seeländer Leinsamen** empfiehlt zu den billigsten Preisen

### Albert Sauer. Bantlsamen

kauf und tauscht ein **Mein gut sortiertes Kinderwagenlager** bietet auch dieses Jahr prachtvolle Neuheiten in Farben und Formen und empfehle solche zu außergewöhnlich billigen Preisen bestens.



### Wagner Beck. Prima Lammfleisch

ist über die Osterfeiertage zu haben bei **G. Jung.**

### Schaumweine von Herren Kessler & Cie., Gfingen

in 1/1, 1/2 und 1/4 Flaschen, sowie **Marke „Patent Reihlen“** in ganzen und halben Flaschen empfiehlt zu den billigsten Preisen **Bei Mehrabnahme Extrapreise.** **Louis Höchel.**

### Portland-Cement

Prima-Qualität, empfiehlt in ganz frischer Ware **Louis Höchel.**

### Pfundrestengeschäft Umlandstr. 7

empfeht **Baumwollflanell** zu Hemden und Kleidern, **Creton, Unterrodstoff, engl. Leder** zu geneigter Abnahme.

### B a d n a n g. Geschäfts-Eröffnung & Empfehlung.

Einem hiesigen und auswärtigen Publikum zeige hiemit ergebenst an, daß ich mit Heutigem eine **Maschinen- & Eisenkonstruktionswerkstätte** mit Kraftbetrieb, verbunden mit maschinentechnischem Bureau im Hause **Wilhelmstraße Nr. 14** eröffnet habe. Ich übernehme ganze Einrichtungen zur Lieferung und Montierung in **Dampfmaschinen, Dampfkeseln, Transmmissionen, Gerbereimaschinen jeglicher Art, Petroleum-, Ligroin- & Benzin-Motoren, elektrischen Anlagen u. s. w.** Reparaturen werden schnell und pünktlich unter billiger Berechnung ausgeführt. Ferner fertige **Pläne und Konzeptionsgesuche** für obengenannte Anlagen, welche bei Auftragserteilung gratis gemacht werden. Achtungsvoll

### Rälble, Maschinenwerkstätte.

Nietena u. **Ca. 25 Ztr. unbetrogenes Heu & Stroh** hat zu verkaufen **Schullehrer Letsch.**

### Einige Wagen Heisdring

hat zu verkaufen **Betz, Totengraber, Steinbacherstraße 17.** **20 Ztr. Heu & Stroh** verkauft **der Döige.**

### Ein Mädchen

welches im Feldgeschäft bewandert ist, sucht sofort oder bis Georgii bei hohem Lohn **Karl Michelfelder.**

### Dachpappe Theer und Carbolineum

empfeht **Albert Sauer. Most-Bibeben**

empfeht billigt **Albert Sauer. Fachsenfelder Kirchenbau-Loose** zu 1 M., Ziehung den 16. April, empfeht **Albert Sauer. Chilisalpeter** ist eingetroffen und empfiehlt zu billigstem Preise **Albert Sauer. J. Eppingers Fournierhandlg. Stuttgart, Dlgstr. 13 und 18. 300,000 Mark** sind in größeren und kleineren Beträgen auf gute Pfandsicherheit gegen 3 1/2 bis 4%ige Verzinsung sofort oder auf Georgii **auszuleihen** und sehen wir der Einwendung von Informativbüchern entgegen. **Krieger & Schweizer, Hypothekengeschäft, Stuttgart, Calwerstraße 33.**

### 600 Ztr. gemahlene schwarzwälder Fichtenrin-

den sind zu verkaufen. Anfragen befördert die **Exp. dieser Zeitung unter R. Z. 5.**

### Gebrauchtes Fahrrad

billig zu verkaufen. Zu erfragen bei der **Exposition d. Bl. Stiftsgrundhof.**

### Eine Eiche,

12,25 m lang, mit 66 cm Durchmesser hat zu verkaufen **Schunter's Wwe.**

### Mehrere Knaben & Mädchen

finden dauernde und lohnende Beschäftigung bei **Bebert & Honer, Schuhfabrik.**

### Falzer-Gesuch.

Ein tüchtiger, solider Kalk- und Lohsalzer findet im Akkord dauernd lohnende Beschäftigung. Anträge zur Weiterbeförderung wollen unter Chiffre Z. der Redaktion ds. Bl. überreicht werden. Zeugnisse erforderlich. **Badnang. Einen Lehrling** sucht mit oder ohne Gehrgeld **Ch. Lehmann, Kupferschmied.** Ein jüngeres, ehliches **M ä d c h e n** wird gesucht bis Georgii oder 1. Mai von **Bäder Link.** Zwei ordentliche **Schlafgänger** sucht man **Gerberstr. 15.** Suche ein anständiges solides **Mädchen** für die Küche. **Gustav Schmidt & Schwane.**

Neuweise Marktschreien.  
an den Gerat stund, wofür abends 10 Uhr abends. Die Sommer betriebe sich auf 10 Uhr abends.

Marktstr. 12. April. In einem Stadthaus in Caland, bei an einem anst. wofür abends 10 Uhr abends. Einem eine Beschäftigung erhalt. wofür abends 10 Uhr abends. Die Sommer betriebe sich auf 10 Uhr abends.

Stimmen unrichtig und durch das Gerat stund, wofür abends 10 Uhr abends. Einem eine Beschäftigung erhalt. wofür abends 10 Uhr abends. Die Sommer betriebe sich auf 10 Uhr abends.

Stimmen unrichtig und durch das Gerat stund, wofür abends 10 Uhr abends. Einem eine Beschäftigung erhalt. wofür abends 10 Uhr abends. Die Sommer betriebe sich auf 10 Uhr abends.

Stimmen unrichtig und durch das Gerat stund, wofür abends 10 Uhr abends. Einem eine Beschäftigung erhalt. wofür abends 10 Uhr abends. Die Sommer betriebe sich auf 10 Uhr abends.

### Feldsämereien:

**Dreiblättrigen Klee samen Ewigen Klee samen Doppel-Gpar Königsberger Wicken Grassamenmischung Raygrassamen Erbsen, Linfen Necht Seeländer Leinsamen** empfiehlt in nur feimfähiger Primaware bestens **C. Weismann.**

### Leimdünger (getrocknet).

Bestellungen hierauf den Ztr. zu 50 Pf. nimmt entgegen **C. Weismann.**

### Va. zerkl. Gascoats

vorrätig bei **C. Weismann.**

### Chilisalpeter Sainit Thomasmehl

billigt bei **C. Weismann.**

Zur bevorstehenden Saatzeit empfiehlt **dreiblättr. Klee samen** garantiert reine Landware, **ewigen Klee samen acht Seeländer Leinsamen Königsberger Wicken Grassamenmischung Raygrassamen** in schöner, feimfähiger Ware **Louis Höchel.**

### Wasserglas

zum Giecinmachen billigt bei **Louis Höchel.**

**Dunggabeln Spaten Schaufeln Gartengeräte** empfiehlt **Wagner Beck.**

### Oppenweiler. 2 hochtrährige schwere Kalbeln

u. 1 do. Kuh (Gelsch) **Ebinger.** hat zu verkaufen **Reine Saatgerste** und noch eine Partie **Apfelhochstämme** verkauft **Döiger.**

### Eine freundliche Wohnung

mit 3 Zimmern in der untern Au oder **Wpacher Vorstadt** wird auf **Jakobi** zu mieten gesucht. **Von wem? sagt die Exp. d. Bl.**

### Badnang. Dienstag den 16. April giebt's Kalk

bei **Gebrüder Schab, Ziegler.**

### Ämtliche Nachrichten.

\* Seine Majestät der König haben am 8. ds. Mts. die erledigte **Kollaboratorstelle** an der **Realschule in Badnang** dem **Hilfslehrer König** an der **Realschule in Gfingen** allergnädigst zu übertragen geruht. Am 10. April ist von der **Evangelischen Oberkonsistorie** die **Schulstelle in Steingeborn, Bez. Münsingen**, dem **Schulamtsverweser Joh. Georg Lang** in **Klassenbach, Bez. Weisheim** übertragen worden.

### Tagexübersicht. Württembergische Chronik.

† **Badnang, 13. April.** (Gldt.) Auf den **Vortrag des Missionars Peper** im **Vereinshaus** über die **Mission der Brüdergemeinde in Surinam** am **Ostermontag** abends 8 Uhr sei es erlaubt, auch an dieser Stelle noch besonders hinzuweisen.

**Moßtag, 11. April.** Bei der heutigen Wahl eines **Ortsredners** ist der bisherige **Gemeindepfarrer Gottlieb Hüter** aufs Neue gewählt worden. Derselbe vertritt die Stelle seit 18. Januar 1855, also über 40 Jahre, ununterbrochen. Einer der **Stimmzettel** hatte folgende Motivierung:  
"Ich wähle „Gottlieb Hüter“ und sag' es ungenirt; Denn feiner hätte besser Die Sach' so lang geführt."  
\* **Eisenbahnfrage.** Ueber die Osterfeiertage unterbleibt auch neuer wieder die Ausführung einer größeren Anzahl Güterzüge. Am **Karfreitag** kommen 13, am **Ostermontag** 42 und am **Ostermontag** 64 Güterzüge nicht zur Ausführung. Zur **Vermeidung** des **Personenverkehrs** sind für **Ostermontag** 11 und für **Ostermontag** 14 außerordentliche **Personenzüge** vorgezogen. — Der **neue Fahrplan** bringt für die **Murrbahn** keine wesentlichen Änderungen.

\* **Stuttgart.** Die königlichen **Schlichter Rosenheim und Wisheim**, sind vom **Ostermontag** (14. Apr.) bis 15. Okt. für den **allgemeinen Besuch** wieder geöffnet. — Die von der **K. Regierung** teils in **Ausicht** genommenen, teils in **nähere Erwägung** zu ziehenden **Neubauten** und **Verbesserungen** zc. an **Stadtsstraßen** verursachen nach dem **Voranschlag** 2 597 885 M. Kosten. Davon kommen auf den **Kadastreis** 640 700 M., **Schwarzwaldbreis** 672 000 M., **Jagstkrei** 674 550 M., **Donautreis** 610 625 M. Die **umfassendsten** Bauten sind die **Verbesserungen** der **Strasse** **Freudenstadt-Wernsbach** mit einem **Voranschlag** von 120 000 Mark und die **Strasse** **Stuttgart-Ebingen** zwischen **Waldbuch** und **Dettenhausen** mit einem **Voranschlag** von 100 000 Mark. Im **ganzen** kommen 99 **Bauprojekte** in **Betracht**. — **Korrektionen** und **Neubauten** an **Gemeinden** u. **Amtskörperschafts-Strassen** sind im **ganzen** 124 in **Ausicht** genommen resp. in **Erwägung** gezogen.

### Badnang. Am Ostermontag, 15. April, abends 8 Uhr, findet im evangelischen Vereinshaus ein öffentlicher Vortrag

über die **Mission** unter den **Buschnegern** in **Surinam** von **Herrn Missionar S. Peper** in **Stuttgart** statt. — Das **Opfer** dabei ist für die **Mission** der **Brüdergemeinde** bestimmt. Es ist **jährlich** freundlichst hiezu **eingeladen**. **Den 9. April 1895.** **Defan Memm.**

In **Bezugnahme** auf **Obiges** die **Mitteilung**, daß **Herr Missionar Peper** auch **schon nachmittags 2 Uhr** der **Monatsstunde** im **Vereinshaus** **anwohnt**.

### Oppenweiler. Einladung.

Zu unserer am **Ostermontag** den **15. April** stattfindenden **Hochzeit** verbunden mit **Tanzunterhaltung**, laden wir alle **Freunde** und **Bekannte** in das **Gasthaus** zum **Sirich** hier **freundlich** ein. **Der Bräutigam: Karl Schmid.** **Die Braut: Mina Stoll.**

### Die A. H. Werner'sche Kinderheilanstalt Ludwigsburg

eröffnet ihre **Filialen**, nämlich **das Kinderasyl Weiskoda** in **Jagstfeld** am **7. Mai** **das Kinderasyl Wernsdorf** in **Wilsbad** am **14. Mai**. **Aufgenommen** werden **Kinder** im **Alter** von **2-15 Jahren**. **Aufnahmefolge** sind an den **unterzeichneten** **Vorstand** der **Kinderheilanstalt** in **Ludwigsburg** zu richten und mit **ärztlichem Zeugnis** zu belegen. **Gesamtkosten** auf **4 Wochen** in **I. Klasse** **78 M. 40 Pf.**, in **II. Klasse** **36 M. 40 Pf.** **Gesuche** um **Ermäßigung** oder **Nachlass** des **Verpflegungsgeldes** sind mit **amtlichem Zeugnis** zu begründen. **Für Wilsbad** können auf **Grund** eines vom **K. Oberamt** beglaubigten **Vermögenszeugnisses** durch **unser** **Vermittlung** auch **noch** den **Sommer** über die **von** der **königl. Staatsregierung** bewilligten **Freibäder** und **Gratiale** **erlangt** werden. **Auf Anfragen** (mit **Freimarte** belegt) wird **nähere Auskunft** gegeben und **Prospekt** **eingesendet**. **Ludwigsburg, April 1895.** **M.**

**A. H. Werner'sche Kinderheilanstalt.** **Der Komitovorsitzende: Der Vorstand: Garnisonsprediger Plum. Frau E. Fischer.**

### Strohütte Ueberall zu haben!

empfeht in großer Auswahl **J. Stöckle.**

**Aelteste deutsche Schaumweinkellerei.** **Gegründet 1826.**

### Kessler Sect.

**Anerkannt beste Fabrikate.**

### Tamstag Diebel-Suppe

wogu freundlichst einladet **C. Holzwarth & Co. Eisenbahn.**

### Hochfeines Bodkbeer

hat über die Osterfeiertage **Bäcker Ergegeringer.**

### Sehr gute Erde

auf **Gräber** wird **jeden** **Nachmittag** vor dem **Friedhof** **abgegeben.** **Julie Heinz.** **Nächsten Dienstag** giebt's **weißen Kalk** in der **Kalkbrennerei** von **Karl Kästner, Pfäferser.**

### Waldbaurs CHOCOLADE CACAO-PULVER

**Waldbaurs** **CHOCOLADE CACAO-PULVER** **STUTTGART.**

### Meine Segelbahn

ist eröffnet und erlaube mir dieselbe zur **heißigen** **Benützung** zu **empfehlen.** **Der Obige.**

### Metzelsuppe

wogu freundlichst einladet **Härle zum Falken.**

### Samstag, Sonntag und Montag Diebel-Suppe

wogu freundlichst einladet **Wils, Striebel & Co. Hamm.**

### Frieda Schober Otto Heyd Verlobte.

**Pforzheim. Pforzheim Lippoldsweller. Ostern 1895.**

### Einladung.

Zu unserer am **Ostermontag** den **15. April** stattfindenden **Hochzeit** laden wir alle **Verwandte** u. **Freunde** zu **Wegger Bartenbach** hier **höflich** ein. **Der Bräutigam: Adam Krautter von Bruch.** **Die Braut: Luise Stark von Steinbach.**

### Am Ostermontag findet von 3 Uhr an Tanzmusik

statt, wogu freundlichst einladet **E. Härtin Wwe.**

### Am Ostermontag findet Tanzunterhaltung

mit **Artilleriemusik** statt, wogu **höflich** einladet **Wolg z. deutschen Meiser.**

### Am Ostermontag von nachmittags 3 Uhr an, findet bei mir gute Bespiele

### Tanzmusik

statt, wogu freundlichst einladet **Fr. Würth.**

### Meine Segelbahn

ist eröffnet und erlaube mir dieselbe zur **heißigen** **Benützung** zu **empfehlen.** **Der Obige.**

### Mezelsuppe

wogu freundlichst einladet **Härle zum Falken.**

### Samstag, Sonntag und Montag Diebel-Suppe

wogu freundlichst einladet **Wils, Striebel & Co. Hamm.**

### Verlobungskarten

werden in **schöner** **Ausstattung** gefertigt in der **Buchdruckerei** v. **Fr. Stroh.**

Die Kosten, welche dieselben nach dem Voranschlag veranschlagt, belaufen sich auf 4 201 778 M. Davon kommen auf den Reichsbeitrag 1 233 900 M., Schwarzwaldbreis 1 423 828 M., Jagdpreis 976 300 M., Donaureis 567 750 M. Die umfassensten Bauten sind die Verbesserung der Straße von Stuttgart nach Bopfingen (Voranschlag 110 000 M.); Verbesserung der Straße von Cannstatt nach Münster und Mühlhausen (Voranschlag 150 000 M.); Bau einer neuen Reichsstraße und Straßenerweiterung zwischen Gemmrigheim und Kirchheim (Voranschlag 166 000 M.); Verbesserung der Nachbarschaften von Leinach, nach dem bisherigen Durchschnitt betragen der Staatsbeiträge zu den Kosten der Gemeinde- und Körperkassenstraßen etwa ein Drittel der Uebertragssumme, also für die jetzt geplanten Bauobjekte von 1 400 000 M.

Stuttgart, 9. April. Der Landesverband der Wirte Württembergs wird eine neue Eingabe bezüglich Abschaffung des „Umgebungs“ an den Landtag richten.

Schorndorf, 10. April. Gestern Abend hielt Redakteur Schreyer in ev. Vereinshaus über die Stellung der Frau unter den Kämpfen der Gegenwart einen Vortrag, zu dem besonders viele Frauen und Jungfrauen sich einfanden. Der Redner legte zuerst die materialistische und christliche Weltanschauung dar und betonte, daß man Gottvertrauen haben und auch in unruhigen Zeiten den Kopf nicht hängen lassen solle. Er führte dann aus, daß die Frau wegen der Familie zurückgefallen werden sollte, da es ein Mißstand sei, daß viele Arbeiterfrauen aus der Familie hinaus in Geschäften gehen und die Arbeit hinausmachen müssen. Wer verlangt, daß die Frau behandelt werden solle wie der Mann in Hinsicht der Arbeit und der politischen Rechte, der thue auf diese Weise dem weiblichen Geschlecht den schärfsten Dienst. Kaufm. Meiner dankte dem Redner.

Winnenden, 10. April. Heute vormittag fand sich der Minister des Innern v. Bismarck mit zwei Beamten seines Ressorts hier ein, um der Heil- und Bienenzucht Württembergs einen Besuch abzustatten. Es handelte sich dabei angeblich um persönliche Erhebungen auf Grund der Schrift „Zustände in der Staatsirrenanstalt Winnenthal“.

\* Windenberg. Am Ostermontag nachm. halb 4 Uhr fand auf dem „graffigen Hoag“ (am Fuße der Weibertreue) seitens der Volkspartei des 6. und 11. Reichstagswahlkreises eine „Protokollversammlung“ gegen die Umsturzvorlage statt. Referent ist Landtagsabgeordneter Weg von Heilbronn.

Tübingen, 11. April. (Von der Universität.) Nachdem die hiesigen studentischen Corps schon seit längerer Zeit ihre Corpshäuser erbaut, zu welchen namentlich die Wirtse nicht gut sehen, folgte diesem im vorigen Jahr die Verbindung Wingoif. Im Laufe dieses Jahres werden wir drei weitere herartige Häuser an unserem romantisch gelegenen Oesterberg zur Hand der Verbindung Wingoif erbaut von den Verbindungen Germania, Schidellinia und Stuttgartia, so daß die Zahl der Verbindungshäuser am Oesterberg auf 6 steigt. — Gewiß zur allgemeinen Freude der studentischen Jugend, sowie vieler Damen, hat die Stadtgemeinde einen größeren Platz hinter dem Schießhaus zu Jugendspielen zur Verfügung gestellt.

\* In Schnaitheim kam auf traurige Weise ein vier Jahre altes Kind ums Leben. Dasselbe spielte auf der Straße mit Steinlein, nahm dabei einen solchen in den Mund, der ihm in die Luftröhre glitt und dort stecken blieb, so daß das Kind elendiglich erstickte. Der herbeigerufene Arzt konnte zwar den Stein noch entfernen, allein die Wiederbelebungsvorläufe blieben erfolglos.

\* Kiel. Während seines hiesigen Aufenthalts ließ der Kaiser sich vier junge Helgoländer vorstellen, die die Absicht haben, als Freiwillige in die Marine einzutreten. Bekanntlich sind alle Helgoländer, die bei dem Gewerbe der Insel durch das deutsche Reich leben, vom Militärs- und Marinebedienstet. Diese vier sind nun die ersten, die freiwillig sich der Erfüllung einer Militärflicht unterziehen. Sie sollen in den nächsten Tagen dem Schiffsjungenkandidat zugereit werden.

werden. Vorläufig sind sie nach Friedrichsdorf gebracht worden.

\* Berlin. Die „Voss. Zig.“ veröffentlicht den Bärengelegenheitswurf, der 74 Paragraphen in 6 Abschnitten umfaßt. Der erste Abschnitt enthält allgemeines über die Bäre und deren Organe, der zweite Maklerwesen und Coursfeststellung, der dritte Zulassung von Wertpapieren, der vierte Terminhandel, der fünfte Kommissionsgelege und die letzte Strafbestimmungen. Der vierte Teil enthält u. a. die Bestimmung daß der Bundesrat beauftragt ist, den Terminhandel in Waren und Wertpapieren zu untersagen, ferner betr. die Führung eines Registers über Personen, welche an Termingeschäften in Waren und Wertpapieren sich beteiligen wollen. Die Eintragungsgeld in das Bärenregister beträgt 300 M., für jedes nachfolgende Kalenderjahr sind 50 M. zu zahlen.

\* Die Nat.-Zig. meldet: Der im Feldzug gegen die Wahehe in dem Geseft bei Konion verunwundete Kompanieführer Herrmann ist in Berlin eingetroffen. Er hat nicht weniger als 3 Wunden erhalten, eine in der Lunge und 2 im Unterleibe.

\* In Leipzig ist im 98. Lebensjahre einer der letzten Veteranen aus den Freiheitskriegen, der Privatmann Kraußt Karl gestorben. Derselbe trat im 17. Lebensjahre in das 1. Brandenburgische Jäger-Regiment ein und machte den Feldzug gegen Frankreich mit.

Gisleben, 10. April. Vor dem Tunnel bei Niesstedt an der Strecke Halle-Nordhausen fuhr eine Lokomotive in einen Güterzug. Die Strecke ist vorläufig bis heute abend gesperrt. Ein Schaffner ist verwundet.

Oesterreich-Ungarn

Wien, 10. April. 70 Steyrer verlassen morgen Graz, um sich nach Friedrichsdorf zu begeben. Dieselben werden am Ostermontag vor Bismarck in Steyertracht erscheinen.

\* Budapest, 11. April. In den Straßen von Semlin steht das Wasser 1 1/2 Meter hoch. Die Donau, die Save und die Drina sind wieder gestiegen. Nach den bedrohlichen Nachrichten sind Bioniere mit Pontons abgegangen. Unterhalb Gkonarad wurden infolge eines Dammbrechens 20 000 Joch Acker und Wiesen überschwemmt. In Aszula an der weißen Korda sind elf Häuser eingestürzt.

Spanien

Kuba, 10. April. Nach Meldungen aus Havana schlagen die Regierungstruppen die Streikkräfte Macoco bei Montverde in der Nähe von Guantanamo. Oberst Serrano erfocht einen Sieg über eine andere Abteilung der Aufständischen, deren Führer Verona getötet wurde.

Dänemark

Kopenhagen, 6. April. Aus Reykjavik auf der Insel Island wird der „Berl. Tid.“ berichtet, daß der Winter dort ungewöhnlich warm gewesen ist. Im Februar und März war beständig Frühjahrswinter, fast niemals Frost, und erst am 22. Februar begann Schnee zu fallen, sonst war Schnee nur im Gebirge zu sehen. Die Fischer an der Ost- und Westküste war gut. Für die isländischen Bauern war der Winter im ganzen genommen ausgezeichnet günstig, da das Vieh niemals im Stall zu liegen brauchte. Mehrere Bauern haben jedoch infolge einer ausgebrochenen Schafpest bedeutende Verluste erlitten.

Brasilien

Belgrad, 10. April. Die zeitweilige, mit einer Beförderung verbundene Beurlaubung des Prinzen Arsen Karagorewitsch aus dem russischen Heer durch den Jaren hat in den Belgrader Hoffreien Befürzung erregt. Es herrscht die Annahme, der Prinz habe diesen Schritt getan, um angefaßt der drohenden Gestalt der Lage in Serbien eine größere Freiheit des Auftretens zu erlangen und, da er ohnehin von der Prätendentenfamilie als Thronkandidat bezeichnet wird, an die Spitze einer antirussischen Agitation in Serbien zu treten. Das könnte u. so mehr Sorgen erregen, als der Prinz zur Stunde über reichliche Geldmittel verfügt.

Nordamerika

\* New-York, 11. April. Nach einem Telegramm aus New-Orleans ist der Streik der auf den vorigen Duais beschäftigten Werftarbeiter beendet. Die Arbeiter erklärten sich bereit, für jeden Arbeitgeber, gleichwohl, ob er Mitglied der Arbeitervereineigung ist oder nicht, und ferner mit Negern zusammen zu arbeiten.

ter erklärten sich bereit, für jeden Arbeitgeber, gleichwohl, ob er Mitglied der Arbeitervereineigung ist oder nicht, und ferner mit Negern zusammen zu arbeiten.

Asien

Taku, 10. April. Ein japanisches Kriegsschiff hat den englischen Dampfer Jifang in der Nähe dieses Hafens mit Beschlag belegt. Der Dampfer hat eine Viertelmillion Patronen an Bord, die in Schanghai von einer angelegenen deutschen Firma (?) als Bomben und Stahl begehrt, verpackt und von dem englischen Dampfer angeblich in gutem Glauben übernommen wurden.

Handel, Gewerbe & Landwirtschaft.

Badnang, 11. April. Wie wir hören, wird der hiesige Viehmarkt am Dienstag den 16. April stattfinden.

Landesproduktenbörse.

Stuttgart, 8. April. Die Tendenz am Getreideweltmarkt war in abgelaufener Woche eine schwankende. Die Offerte aus den Laplatasstaaten und Indien werden kleiner und je nachdem die Berichte über den Stand der Saat mehr oder weniger günstig lauten, kommt dies an den Börsen zum Ausdruck. An den Landesmärkten ist es ebenfalls ruhiger geworden bei guten Zufuhren. Für Meleaten werden etwas höhere Preise gefordert und bewilligt. Am Ostermontag findet keine Börse statt.

Wir notieren per 100 Kilogr.:

Weizen, Gyps 15 M. 50 Pf., Weizen 15 M. 25 Pf., bis 15 M. 60 Pf., Cypariora 16 M., Theodor 16 M., Aufz. 15 M. 40 Pf., Rumänien 15 M. 75 Pf., Kernen Oberländer Ia. 16 M. 20 Pf., Dinkel 10 M., Gerste ungar. 18 M. 25 Pf., Tauber 16 M. 40 Pf., Haber Land 11 M. 40 Pf., dto. Ia. 13 M. 10 Pf., Alb 12 M. 60 Pf., Alb Ia. 13 M. 25 Pf., Donaunais 13 M. 28 Pf.

Fruchtpreise.

Badnang, den 10. April 1895.

höchst mittel niedrigst  
Dinkel 5 M. 20 Pf. 5 M. 09 Pf. 5 M. 05 Pf.  
Haber 6 M. — Pf. 5 M. 42 Pf. 5 M. 30 Pf.  
Ger 2 M. 30 Pf. bis 2 M. 60 Pf.  
Stroh 1 M. 50 Pf. — 1 M. 60 Pf.

Winnenden, den 10. April 1895.

Dinkel 5 M. 20 Pf. 4 M. 90 Pf. 4 M. 85 Pf.  
Haber 5 M. 60 Pf. 5 M. 30 Pf. 5 M. — Pf.  
Mittelpreis pro Simri: Gerste 2 M. — Pf.  
Hoblen 2 M. — Pf. Ackerbohnen 2 M. — Pf.  
Erblen 4 M. — Pf. Kirschen — M. — Pf. Weizen 2 M. 30 Pf. Kartoffeln — M. 95 Pf.

Evangelischer Gottesdienst in Badnang (mit Psalmen) am Osterfest 14. April.

Vormittags Predigt: Herr Stefan K. m. m.  
Nachmittags Predigt: Herr Stadtpfarrer Dr. Paret.  
Am Ostermontag 15. April.  
Vormittags Predigt: Herr Stadtpfarrer Gerber.

Gestorben:

den 12. ds. Mts.: Karl Frey, Bauer, 78 Jahre alt, an Altersschwäche. Beerdigung am Sonntag den 14. ds. Mts. nachmittags 3 Uhr mit Fußbegleitung.

den 10. ds. Mts. Friedrich Grün, Bäcker von Lippoldswieser, 75 Jahre alt, an Wasserstich.

In Stuttgart: C. W. Kaufmann, Wund. Schott, fr. Tafelbedier — Franz Adelman, Polizeiwachmeister, Valen. J. Stäger, Schullehrer We. Ludwigsbürg. M. Baur, Steuerassessor a. D. Friedrichshafen. Wilh. Knoll, Direktor der mechan. Weberei, Ulm. G. Eilenbach, Schultheiß, Königseggwald.

Hierzu ein zweites Blatt, Alerhaltungsbblatt Nr. 15 und Ingersfreund Nr. 16.

Neueste Nachrichten.

Laibach, 13. April. Der Kurort Töplitz steht in Flammen. 26 Häuser und 24 Wirtschaftsgebäude sind eingestürzt.

Als der Regen vorübergehend aufgehört hatte, beschloßen wir mit den zögernden Führern aufzubrechen, um wenn möglich, wenigstens über den Giseepas an der Zufallspitze vorbei süßlich nach St. Katerina zu gelangen. Das warme Wetter und der Regen hatten den Schnee weich gemacht und ließen es — zumal da der Nebel fortbauerte — nicht rasch erscheinen auf dem stark getrüübten Sulbengletscher empor zu steigen. Wir wählten daher den Weg an den steilen Hängen östlich desselben und mühsam stiegen wir bald über Geröll und Felsen, halb über Schnee und Eis, in welches die Führer manche Stufe schlugen mußten, zum Giseepas hinan, zu unserer Rechten unten die gäbrenden Klüfte und grotesken Senats des Sulbensees, die wenn der Nebel einen Augenblick geriß, sichtbar wurden. Endlich waren wir oben und hielten an einem windgeschützten Orte kurze Rast. Starke Neuschnee war auf der fast ebenen Bahnhöhe gefallen, dichter Nebel verhüllte uns die in nächster Nähe befindlichen Hörner der Zufallspitze und ein kalter scharfer Wind, der uns fast den Atem benahm, trieb uns beim Weitergehen den zu Einanden getrossenen Regen ins Gesicht. Unere Führer verloren im Nebel die Richtung und nach 1/2 Stunden fanden wir wieder in unseren alten Fußstapfen.

Draußen wurde zu Ehren der Ankunft des Erzherzogs Johann von Oesterreich am Suldenhotel, dessen festliche Beleuchtung heraufstrahlte, ein großes Feuer abgebrannt. Der inwärdigen bewölkte Himmel gönnte uns nicht den Anblick der sonst im Monatslicht wunderbar schimmernden Gewände der Königspitze und ließ uns für den nächsten Tag nichts Gutes ahnen.

Ein trüber Morgen ging uns am Montag auf, dichter Nebel wogten um die Hüfte und der Wind peitschte den Regen gegen dieselbe. Die Wäfte verzogen sich, mehr wieder bergwärts; nur wir warteten noch, ob uns die nächsten Stunden nicht bessere Aussicht bringen würden.

(Fortsetzung folgt.)

Ortlers umfaßt wird. Nachmittags gingen wir zu dem einen noch schöneren und umfassenen Ueberblick über die Ortlergruppe gewährenden Hintern Schönausspitze hinauf und kletterten, als wir uns sattgesehen, über die Vorbere Schönausspitze wieder zur Hütte herunter, die sich inzwischen mit Reisenden gefüllt hatte. Bunt genug war die Gesellschaft: „Jochsinker“, die noch keinen Versuch ihre Kräfte an einer der Bergspitzen zu messen, gemacht haben, sondern staunenden Blick über die Fächer zwischen denselben zierten, vermöbnte Damen, die fürchten ihren Fuß mit emigem Schnee in Verwirrung zu bringen, oder auch Alpenfexen und -Fexinnen ersten Rangs, mit denen wir es bei weitem nicht aufnehmen könnten, laßen emgedrängt bei einander.

Ein trüber Morgen ging uns am Montag auf, dichter Nebel wogten um die Hüfte und der Wind peitschte den Regen gegen dieselbe. Die Wäfte verzogen sich, mehr wieder bergwärts; nur wir warteten noch, ob uns die nächsten Stunden nicht bessere Aussicht bringen würden.

(Fortsetzung folgt.)

Redigiert, gedruckt und verlegt von Fr. S r o h in Badnang.

Murrthal-Bote  
Eckzucker Cassini  
Badnang

Murrthal-Bote  
Eckzucker Cassini  
Badnang

# Der Murrthal-Bote.

Amtsblatt für den Oberamts-Bezirk Badnang.

Samstag, den 13. April 1895. Zweites Blatt.

## Amliche Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung

betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb mit Ausnahme des Handelsgewerbes.

(§§ 105 a, 105 b, Abs. 1, 105 c — 105 i der Gewerbe-Ordnung.)  
Nachdem von dem die Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb regelnden Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 die für das Handelsgewerbe geltenden am 1. Juli 1892 in Wirksamkeit getreten sind, treten mit dem 1. April d. J. zufolge Kaiserlicher Verordnung vom 4. Februar 1895 (R.-G.-Bl. S. 11) auch die übrigen Bestimmungen in Kraft.

Zu Nachstehenden werden die im Oberamtsbezirk Badnang vom 1. April d. J. ab geltenden Vorschriften betr. die Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb mit Ausnahme des Handelsgewerbes ihrem Hauptinhalte nach zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

### A. Allgemeines.

1. Der § 105 b Abs. 1 der Gew.-Ordn. enthält das Verbot der Beschäftigung von Arbeitern in Betrieben von Bergwerken, Salinen Aufbereitungsanstalten, Bräuen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und Bauhöfen, von Bauhöfen, den Weinbau, den Viehzucht, den Geschäftsbetrieb der Apotheker, die Ausübung der Heilkunde und die in § 6 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbe. Ferner sind kraft besonderer Vorchrift von dem Verbot der Sonntagsarbeit ausgenommen Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten, sowie die Bergbauergewerbe (§ 105 i).
2. Das in § 105 b Abs. 1 enthaltene Verbot der Sonntagsarbeit gilt nicht für die Land- und Forstwirtschaft, den Gartenbau, den Weinbau, die Viehzucht, den Geschäftsbetrieb der Apotheker, die Ausübung der Heilkunde und die in § 6 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbe. Ferner sind kraft besonderer Vorchrift von dem Verbot der Sonntagsarbeit ausgenommen Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten, sowie die Bergbauergewerbe (§ 105 i).
3. Bezüglich der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe hat es bei den geltenden Bestimmungen sein Verbleiben. In denjenigen Handelsgewerben, in welchen beim Ladenverkauf an den Waren Uebertragungen oder Zurechtungsvorgängen vorgenommen werden (Gewerbe der Fleischer, Gutmacher, Blumenhändler, Uhrmacher, und dergl.) ist die Beschäftigung mit diesen Arbeiten als Beschäftigung im Handelsgewerbe zu betrachten und deshalb an Sonn- und Festtagen während der für das betreffende Handelsgewerbe freigegebenen Zeit gestattet.
4. Verboten ist an Sonn- und Festtagen jede Art der Beschäftigung von Arbeitern „im Betriebe“ der unter § 105 b Abs. 1 fallenden Gewerbe, also im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Bräuen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und Bauhöfen, von Weinbau und Viehzucht. Durch die Worte „im Betriebe“ ist zum Ausdruck gebracht, daß das Verbot nicht nur räumlich für die Betriebsstätte, in welcher sich der betreffende Gewerbebetrieb regelmäßig abzuwickeln pflegt, sondern für jede zu dem Gewerbebetriebe gehörige Tätigkeit gelten soll. So dürfen z. B. Monteurs, Schlosser, Glaser, Maler, Tapezierer, Barbiergeschäfte während der Sonntagsruhe auch außerhalb der Betriebsstätte nicht beschäftigt werden, soweit nicht etwa die betreffenden Arbeiten gemäß den Vorschriften der §§ 105 c bis f statthaft sind.
5. Das Verbot der Sonntagsarbeit gilt auch für „Bauten aller Art“ d. h. für Hoch-, Tief-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbauten, sowie für Erbarbeiten, sofern diese nicht Ausfluß des Land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, des Weinbaues oder des Gartenbaues sind, ferner nicht nur für Neubauten, sondern auch für Ausbesserungs- und Instandhaltungsarbeiten, z. B. auch für das Schornsteinfegergewerbe, endlich für alle diese Bauarbeiten auch dann, wenn sie in Regie ausgeführt werden.
6. Das Verbot der Sonntagsarbeit gilt für gewerbliche Arbeiter im weitesten Sinne, also nicht nur für Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere im Betriebe beschäftigte Handarbeiter, sondern auch für Betriebsbeamte, Wertmeister und Techniker.
7. Die den Arbeitern zu gewährenden Ruhe soll mindestens dauern:  
für einzelne Sonn- und Festtage 24 Stunden,  
für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage 36 Stunden,  
für drei aufeinander folgende Sonn- und Festtage 48 Stunden.

Diese Ruhezeiten müssen auch in solchen Betrieben, die an Werktagen ununterbrochen mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht arbeiten, gewährt werden, soweit nicht etwa für diese Betriebe gemäß § 105 c bis e Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit Platz greifen. Während aber in Betrieben, die nur bei Tage oder in unregelmäßigen Schichten zu arbeiten pflegen, die Ruhezeit stets von 12 Uhr nachts an gerechnet werden soll, kann in Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht die Ruhezeit schon frühestens um 6 Uhr abends des vorhergehenden Werktags und spätestens erst um 6 Uhr morgens des Sonn- oder Festtags beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht.

Für alle Fälle gilt die Vorschrift, daß die Ruhezeit an zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen stets bis 6 Uhr abends des zweiten Tages dauern muß. Demnach beträgt die Ruhezeit in Betrieben, die keine regelmäßigen Tag- und Nachtschichten haben, nicht nur 36, sondern mindestens 48 Stunden (von der Mitternachtsstunde vor dem ersten Tag bis 6 Uhr abends des zweiten Tages.)

8. Jugendliche Arbeiter dürfen in Fabriken und den in § 154 Abs. 2 und 154 a bezeichneten gewerblichen Anlagen an Sonn- und Festtagen überhaupt nicht beschäftigt werden (§ 136 Abs. 3 der G.-O., vergl. auch unten zu B. 3).

9. Während im Handelsgewerbe, soweit es in offenen Verkaufsstellen betrieben wird, auch die Sonntagsarbeit durch die Vorschriften der Gewerbeordnung nicht verboten ist, ist in den hier in Rede stehenden Gewerben den Arbeitgebern und selbständigen Gewerbetreibenden die Sonntagsarbeit durch die Vorschriften der Gewerbeordnung von 27. Dezember 1871, betreffend die weitergehenden Beschränkungen der Sonn- und Festtagsarbeit, welche das Landesrecht, zur Zeit also die R. Verordnung vom 27. Dezember 1871, betreffend die bürgerliche Feiertage der Sonn-, Fest- und Priertage (Reg.-Bl. S. 412), und die auf Grund des § 15 dieser Verordnung getroffenen ortspolizeilichen Anordnungen für die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter und für die Arbeit selbständiger Gewerbetreibender aufstellen, bleiben bestehen (§ 105 h Abs. 1.)

### B. Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit.

1. Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit treten ein:  
a) kraft gesetzlicher Vorchrift (§ 105 c).  
b) kraft der von Bundesrat auf Grund des § 105 d erlassenen Vorschriften.  
c) kraft der von der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund des § 105 e erteilten besonderen Erlaubnis.  
d) kraft der von der unteren Verwaltungsbehörde auf Grund des § 105 f erteilten Erlaubnis.

2. Soweit gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu Ziff. 1 bis 5 in Fabriken und den in § 154 Abs. 2 und 154 a der Gewerbeordnung bezeichneten gewerblichen Anlagen Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit Platz greifen, sind in diesen Betrieben bei der Beschäftigung von Arbeiterinnen außer den allgemeinen Bedingungen, an welche die Zulassung der Sonntagsarbeit geknüpft ist, auch noch die Vorschriften des § 137 und die auf Grund der §§ 139 und 139 a erlassenen Bestimmungen zu beachten.

3. Da in den unter 2 bezeichneten Betrieben die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen im allgemeinen verboten ist, und Ausnahmen von diesem Verbot nur auf Grund der §§ 139 und 139 a zugelassen werden können, so dürfen jugendliche Arbeiter in diesen Betrieben auch zu den nach Ziffer I bis V aufliegenden Sonntagsarbeiten nur insoweit herangezogen werden, als diese Beschäftigung auf Grund des § 139 oder des § 139 a an Sonn- und Festtagen ausdrücklich gestattet ist.

### I. Ausnahmen kraft gesetzlicher Vorchrift. (§ 105 c G.-O.)

1. Unter diejenigen Arbeiten, auf die das Verbot der Sonntagsarbeit kraft Gesetzes keine Anwendung findet, werden im § 105 c an erster Stelle solche Arbeiten gerechnet, die in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen, ferner aber auch dringende Arbeiten, durch Todesfälle, Erkrankungen, unvorhergesehenen, erhebliche geschäftliche Zwischenfälle u. s. w. erforderlich werden und nicht wohl auf den nachfolgenden Werktag verzoehen werden können; dagegen kann nicht etwa schlechthin die Erledigung eiliger Arbeiten hier gerechnet werden. — Unter „öffentlichem Interesse“ ist nicht nur das Interesse des Staates oder der Gemeinde, sondern auch dasjenige des Publikums zu verstehen.

2. Die Befugnis, Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten, durch die der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme des vollen wirtschaflichen Betriebes abhängig ist, sowie solche Arbeiten vorzunehmen, die zur Verhütung des Verderbens von Nothstoffen oder des Mißlingens von Arbeitsergebnissen erforderlich sind, ist davon abhängig gemacht, daß die genannten Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können (§ 105 c Abs. 1 Ziffer 3 u. 4).

Die Möglichkeit ihrer Vornahme an Werktagen ist nach den Umständen des einzelnen Falles und den besonderen Verhältnissen der einzelnen Betriebe zu beurteilen. Die Befugnis zur Ausführung der bezeichneten Arbeiten wird für den einzelnen Gewerbetreibenden nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß andere Betriebe derselben Gattung, deren Einrichtung insofern wesentlich verschieden sind, der Sonntagsarbeit nicht bedürfen. Wohl aber finden die Bestimmungen keine Anwendung, wenn und sobald es dem Gewerbetreibenden möglich ist, ohne erhebliche Inanguträchtigkeit für den Betrieb oder die Arbeiter und ohne unverhältnismäßige Opfer sich so einzurichten, daß er ohne Sonntagsarbeit auskommen kann.

3. Die Bestimmungen des § 105 c finden auch auf solche Betriebe Anwendung, für die nach den §§ 105 d bis f besondere Ausnahmen zugelassen sind.

4. Werden Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten beschäftigt, die kraft gesetzlicher Vorchrift zulässig sind, so müssen die Gewerbetreibenden in das im § 105 b Abs. 2 bezeichnete Verzeichnis für jeden einzelnen Sonn- und Festtag, an dem eine solche Beschäftigung stattgefunden hat, die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer der Beschäftigung durch Angabe der Lage der Arbeitsstunden, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten anerkennen.

Das Verzeichnis muß über sämtliche während des betr. Kalenderjahres auf Grund des § 105 c vorgenommenen Sonntagsarbeiten Auskunft geben. Bei Eintragung der Art der vorgenommenen Arbeiten genügt es — sofern es sich nicht um die Bewachung der Betriebsanlagen, sowie um die Bewachung des Betriebes handelt — nicht die Arbeiten allgemein nach der in den Ziffern 1 — 5 des § 105 c Abs. 1 angegebenen Bezeichnung anzuführen. Vielmehr muß aus den Eintragungen die Art der Arbeit soweit zu ersehen sein, daß beurteilt werden kann, ob sie unter die in diesen Ziffern bezeichneten Arbeiten fällt.

Die Eintragungen müssen für jeden Sonn- und Festtag, wenn thunlich, spätestens am folgenden Wochentag vorgenommen werden können, müssen den Arbeitern, 5) Während die in § 105 c Abs. 1 unter den Ziffern 1, 2 und 5 bezeichneten Arbeiten ohne Beschränkung vorgenommen werden können, müssen den Arbeitern, die mit den unter den Ziffern 3 und 4 bezeichneten Arbeiten an Sonntagen länger als 8 Stunden beschäftigt oder hieburh am Befude des Gottesdienstes gebindert werden, die im Absatz 3 bezeichneten Ruhezeiten an zweiten oder dritten Sonntage gewährt werden (§ 105 c Abs. 3).

# Der Murrthal-Bote.

Amtsblatt für den Oberamts-Bezirk Badnang.

Nr. 58.

Mittwoch den 17. April 1895.

64. Jahrg.

Die Wahl, ob Sonntagsruhe am zweiten oder dritten Sonntag zu gewähren sei, steht den Gewerbetreibenden zu. Für die Beschäftigung an den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen braucht ein Ausgleich durch Freilassung von der Arbeit am zweiten oder dritten Sonntag nicht gewährt zu werden.

### II. Ausnahmen für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, die ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Gewerbe, welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Tätigkeit genötigt sind. (§ 105 d. Gew.-O.)

Umfang und Bedingungen der hieher gehörigen, durch den Bundesrat zugelassenen Ausnahmen ergeben sich aus der Bekanntmachung des Reichsanzalters vom 5. Febr. 1895 (R.G.B. S. 12).

### III. Ausnahmen für Gewerbe zur Befriedigung täglicher oder an Sonntagen und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse.

1) Auf Grund des § 105 a Abs. 1 der Gew.-O. und in Gemäßheit des Min.-Erlasses vom 7. März 1895 (Amtsbl. S. 57) wird die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen für die nachstehend unter a—i benannten Gewerbe in folgendem Umfang und unter folgenden Bedingungen zugelassen:

a) Für Bäckereien während 10 Stunden unter der Bedingung, daß jedem Arbeiter an jedem Sonn- und Festtage eine ununterbrochene Ruhe von 14 Stunden gewährt wird. Der Beginn dieser Ruhezeit ist frühestens von 12 Uhr nachts, spätestens von 8 Uhr morgens ab zu rechnen. Ferner ist jedem Arbeiter mindestens an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit frei zu geben. Diejenigen Arbeiter, welchen nach vorstehender Bestimmung eine Ruhezeit von 14 Stunden zufließt, dürfen während dieser Ruhezeit beschäftigt werden mit Arbeiten, die zur Vorbereitung der Wiederaufnahme der regelmäßigen Arbeit am nächsten Tage notwendig sind, sofern sie nach 6 Uhr abends stattfinden und nicht länger als eine Stunde dauern.

b) Für Konditoreien während 6 Stunden unter der Bedingung, daß jedem Arbeiter an jedem Sonn- und Festtage eine ununterbrochene Ruhe von 12 Stunden gewährt wird. Der Beginn dieser Ruhezeit ist frühestens von 12 Uhr nachts, spätestens von 12 Uhr mittags ab zu rechnen. Ferner ist jedem Arbeiter mindestens an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit frei zu geben. Diejenigen Arbeiter, welchen nach vorstehender Bestimmung eine Ruhezeit von 6 Stunden zufließt, dürfen während dieser Ruhezeit beschäftigt werden mit der Herstellung und dem Austragen leicht verderblicher Waren, die unmittelbar vor dem 6. Werktag von mittags 12 Uhr ab von jeder Arbeit freigelassen werden. Für die beiden Wochen vor Weihnachten und Ostern gilt diese Bedingung nicht.

c) Für das Barbier- und Friseurgewerbe an allen Sonn- und Festtagen bis 2 Uhr nachmittags. Wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeiter an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

d) Für das Barbier- und Friseurgewerbe an allen Sonn- und Festtagen bis 2 Uhr nachmittags. Wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeiter an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

e) Für Badeanstalten, welche nicht bloß in der wärmeren Jahreszeit betrieben werden, an allen Sonn- und Festtagen bis 1 Uhr mittags. Bei den bloß in der wärmeren Jahreszeit betriebenen Badeanstalten ist die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen ohne Zeitbeschränkung gestattet. Auf Badeanstalten, die zu Heilzwecken bestimmt sind, finden, wie auf Heilanstalten überhaupt, die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe keine Anwendung.

f) Für Photographische Anstalten zum Zwecke der Aufnahme von Portraits an allen Sonn- und Festtagen in der Zeit vom 1. April bis 30. September während 6 Stunden bis spätestens 5 Uhr nachmittags, im übrigen für 5 Stunden bis spätestens 3 Uhr nachmittags. Diese Ausnahme findet keine Anwendung auf den ersten Weihnacht-, Oster- und Pfingstfesttag. Bedingung: wie zu d, g.

g) Für die Verforgung der Kundschaft mit Bier und Weis aus Bierbrauereien während der für den Verkauf von Backwaren, Fleisch- und Fleischwaren und Milch freigegebenen Stunden.

h) Für die Beschäftigung von Arbeitern in Mineralwasserfabriken mit solchen Arbeiten, welche zur Verforgung der Kundschaft erforderlich sind, in den Monaten Mai bis September während drei Stunden, bis eine halbe Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes.

i) Für die Ablieferung von Erzeugnissen des Bekleidungs- und Reinigungsgewerbes an Sonn- und Festtagen bis eine halbe Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes.

2) Das Oberamt behält sich vor, unter besonderen Umständen, z. B. bei Truppenzusammenschickungen, größeren Volksfesten und dergl. zur Befriedigung der hierdurch gesteigerten Bedürfnisse der Bevölkerung für einzelne Teile des Bezirkes oder für einzelne Ortschaften vorübergehend oder periodisch für kurze Zeit weiterreichende Arbeiter, welche auf Grund der Ausnahmegestimmungen unter Ziffer 1—2 mit Sonntagsarbeiten beschäftigt werden, — dürfen, wenn nicht Gefahr im Verzuge auch nicht zu Arbeiten in dem etwa mit dem Betrieb verbundenen Handelsgewerbe herangezogen werden.

### IV. Ausnahmen für Betriebe mit unregelmäßiger Wasserkraft.

1. Auf Grund des § 105 a Abs. 1 und 2 der Gew.-O. wird die Beschäftigung von Arbeitern mit Arbeiten, welche für den Betrieb unerlässlich sind, mit Rücksicht des ersten Weihnacht-, Oster- und Pfingstfestes, — vorausgesetzt, daß Sonntagsarbeit überhaupt üblich war — auf 26 Sonn- und Festtagen im Jahre unter der Bedingung gestattet, daß die Unternehmer, sofern die Arbeiten länger als 3 Stunden dauern oder die Arbeiter in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends von der Arbeit frei lassen.

Die Wahl der Sonntage für die Arbeiterbeschäftigung ist den Betriebsunternehmern überlassen.

2. Als vorwiegend mit Wasserkraft arbeitend ist ein Betrieb dann anzusehen, wenn eine andere Triebkraft (Dampf, Gas, Elektrizität etc.) nur beim Verlegen der Wasserkraft eintritt oder wenn, im Falle des Nebeneinanderwirkens der Wasserkraft mit einer andern Triebkraft die Wasserkraft bei normalem Betriebe die Hauptkraft ist. Dies ist in der Regel dann anzunehmen, wenn bei mittlerem Wasserstand die Wasserkraft mehr als die Hälfte der zu dem normalen Betriebe des Werkes erforderlichen Kraft liefert.

3. Als unregelmäßig ist eine Wasserkraft dann anzusehen, wenn der Wasserzufluß während der jährlichen Betriebszeit infolge elementarer Einwirkungen (z. B. Trostosenheit, Hochwasser, Frost), oder aus andern Gründen Mitbenutzung des Wassers zu andern Zwecken z. B. Bewässerungsanlagen u. s. w.) erheblichen Schwankungen unterworfen ist, und dadurch ein ununterbrochener oder gleichmäßiger Wasserbetrieb unmöglich gemacht wird.

4. Weitergehende Ausnahmen können vom Oberamt nur unter besonderen Umständen und zwar nur dann zugelassen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage oder sonstige eigenartige Verhältnisse der in Betracht kommenden Betriebe geboten erscheint. Den einzelnen Unternehmern bleibt es überlassen, beim Zusammentreffen dieser Voraussetzungen schriftlichen Antrag auf Zulassung weitergehender Ausnahmen für ihre Betriebe beim Oberamt einzureichen.

5. Die Sonn- und Festtagsarbeiten sind von dem Gewerbetreibenden mit den in § 105 a Abs. 2 der Gew.-O. bezeichneten Angaben über die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten in das hieselbst vorgeschriebene Verzeichnis einzutragen (vergleiche auch oben unter B I 4).

6. Arbeiter, welche auf Grund der Ausnahmegestimmungen unter Ziffer 1 mit Sonntagsarbeiten beschäftigt werden, dürfen — wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, auch nicht zu Arbeiten in dem etwa mit dem Betrieb verbundenen Handelsgewerbe herangezogen werden.

### V. Ausnahmen zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens

1) Anträge auf Gestattung von Ausnahmen nach § 105 f. Gew.-O. sind an die Ortsvorsteher zu richten. Die letzteren sind angewiesen, solche Anträge möglichst schleunigst zu erledigen.

2) Der Unternehmer darf die Sonntagsarbeiten vor Eingang der Genehmigung des Ortsvorstehers nicht vornehmen lassen. Die nachträgliche Erteilung der Genehmigung ist unzulässig.

3) Die Ausnahmen dürfen nur vorübergehend auf bestimmte Zeit und ferner nur unter folgenden zwei Voraussetzungen bewilligt werden: a. das Bedürfnis zur Sonntagsarbeit darf trotz Anwendung gehöriger Sorgfalt nicht vorherzusehen gewesen sein; b. der durch den Ausfall der Sonntagsarbeit drohende Schaden muß unverhältnismäßig, also so erheblich sein, daß dem gegenüber die Beeinträchtigung, welche die Sonntagsruhe der Arbeiter durch die Ausnahmegestattung erfährt, nicht entscheidend ins Gewicht fallen kann.

4) Die Bewilligung der Ausnahmen durch die Ortsvorsteher hat unter genauer Beachtung der in der Anweisung vom 7. März 1895 unter B V (Amtsbl. S. 74) enthaltenen Vorschriften zu erfolgen.

Badnang, 6. April 1895.

### Die Ortsvorsteher

werden beauftragt, Vorstehendes alsbald in den Gemeinden in der für die Verhütung ortspolizeilicher Vorschriften üblichen Weise (Min.-Verf. vom 9. Jan. 1872, Reg.-Bl. S. 16) bekannt zu machen und Vollzugsbericht binnen 3 Tagen hiezu zu erstatten.

Zugleich werden die Ortspolizeibehörden hienit angedrückt auf die in lit. H. Ziffer 3 bis 7 der vom Bundesrat erlassenen Ausnahmegestimmungen (Bekanntmachung des Reichsanzalters vom 5. Febr. 1895 (Reichsgel.-Bl. S. 58 f.)) ausgeführten Ausnahmen für Saisongewerbe, mit Rücksicht auf die in Spalte 3 hieselbst den Ortspolizeibehörden übertragenen Festlegungen, sowie auf die „Anweisung“ vom 7. März 1895 lit. C. II—IV (R.G.B. S. 75 f.) mit Rücksicht auf die hierin den Ortspolizeibehörden übertragenen Aufgaben hingewiesen.

Den 6. April 1895.

Abgedruckt, gedruckt und verlegt von Fr. Stroß in Badnang.

### Amtliche Bekanntmachungen.

**Bekanntmachung, betr. die Musterung und Losziehung der Militärpflichtigen des Oberamtsbezirks Badnang.**  
In Gemäßheit des § 62 der Verordnung wird hienit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß nach dem genehmigten Geschäftsplan die diesjährige Musterung der Militärpflichtigen des Oberamtsbezirks Badnang durch die Ergas-Kommission in nachstehender Reihenfolge stattfinden und daß hierzu zu erscheinen haben:

1) auf dem Rathaus in Murrhardt am Samstag den 20. April d. J.: Morgens 7 1/2 Uhr: die Militärpflichtigen von Murrhardt, Hornsbach, Sulzbach, Grab, Großlach, Neufürstenthu, Spiegelberg und Zug;

2) auf dem Rathaus in Badnang am Montag den 22. April d. J.: Morgens 7 1/2 Uhr: die Pflichtigen von Badnang, Großhau, Riettau, Heiningen, Moubach, Waldrems, Strümpfberg;

3) auf dem Rathaus in Badnang am Dienstag den 23. April d. J.: Morgens 7 1/2 Uhr: die Pflichtigen von Ober- und Unterwiesbach, Bruch, Cottenweiler, Ebersberg, Lippoldswiler, Ober- und Unterbrüden, Althütte, Sechselferg, Almersbach, Heutenbach, Oppenweiler, Reichenberg und Steinbach.

Es ergeht daher an die in dem Oberamtsbezirk Badnang zur Stellung verpflichteten Militärpflichtigen des Jahrgangs 1875/95, sowie an diejenigen Pflichtigen der früheren Altersklassen, insbesondere von 1873 und 1874, welche noch keine definitive Entscheidung über ihr Militärpflichtigkeitsverhältnis erhalten haben, die Aufforderung, am Musterungstermin an oben genanntem Ort, Tag und Stunde vor der Musterungskommission pünktlich sich einzufinden.

Solche Militärpflichtige, welche in dem, vor den Ergasbehörden abzuhaltenen Termine nicht pünktlich erscheinen, werden, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verdient haben, mit Geldstrafen bis zu 30 M. oder Haft bis zu 3 Tagen bestraft und können ihnen die Vorteile der Lösung entzogen werden.

St diese Verläumdung in bösslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, so können die Ergasbehörden sie auch des Anpruchs auf die nach § 19—23 des Reichsmilitärgesetzes zulässigen Vergünstigungen verlustig erklären und als unrichtige Heerespflichtige sofort in die Armee einreihen lassen; die Dienstzeit wird alsdann erst vom nächstfolgenden Rekruteneinstellungstermin abgerechnet (Verordnung § 26 und 66).

Zurückstellungsansprüche werden nicht berücksichtigt, wenn sie nicht spätestens am Musterungstermin vorgebracht und die nötigen Zeugnisse übergeben werden. Sollen Väter oder Mütter wegen eigener Geschäftsunfähigkeit Zurückstellung ihrer Söhne geltend machen, so sind auch die Väter oder Mütter vor die Ergas-Kommission vorzulassen.

Die Ortsvorsteher haben mit den Militärpflichtigen ihrer Gemeinde zur festgesetzten Zeit im Musterungsorte sich einzufinden und die Stammtrollen mitzubringen, die Militärpflichtigen der früheren Altersklassen auch ihre Lösungs- und Gefälligkeits-Atteste.

Sollten unter den Militärpflichtigen Einzelne sich befinden, welche zu Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe verurteilt worden und deshalb unfähig sind, in die Armee einzutreten, so sind alsbald die betreffenden Strafschreiben einzulenden, bezuglich auch von solchen Militärpflichtigen, welche ihrer bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt worden sind.

### Die Losziehung

findet für sämtliche Pflichtige der Altersklasse 1875 am **Mittwoch den 24. April, vormittags 8 Uhr,** auf dem Rathaus in Badnang in Gegenwart der Ergas-Kommission statt. Es ist dem Militärpflichtigen das persönliche Erscheinen hierbei freigestellt. Im Falle der Unwesenheit des Aufgerufenen wird das Los für denselben von einem Zivilmitglied der Ergas-Kommission gezogen.

Schließlich werden die Ortsvorsteher angewiesen, den in der Stammtrolle verzeichneten Militärpflichtigen des Jahrgangs 1875/95, sowie den Pflichtigen der früheren Altersklassen, welche noch keine definitive Entscheidung über ihr Militärpflichtigkeitsverhältnis erhalten haben, soweit sie im Bezirk der Losziehung sind (Verordnung § 25 und 26) die Vorladung zur Musterung mit dem Anfügen zu eröffnen, daß sie hiebei reinlich gewaschen und mit sauberem Leibweisszeug versehen unfehlbar zu erscheinen haben.

Die Prüfung der Reklamationen der Ergasreferenten I. Klasse, der Reserve- und Landwehnmänner behufs ihrer Zurückstellung im Mobilmachungsfalle wird unmittelbar nach der Losziehung vorgenommen werden, was in den Gemeinden mit dem Anfügen bekannt zu machen ist, daß diesfallsige Gesuche bei dem Ortsvorsteher anzubringen seien, welcher dieselben zu prüfen und mit einem gemeinverständlichen Zeugnis, welches die militärischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Bittsteller genau schildert und die obwaltenden besonderen Umstände, durch welche eine zeitweilige Zurückstellung bedingt werden kann, enthalten muß, rechtzeitig an das Oberamt einzulenden. (Vergl. auch oberamt. Bekanntmachung vom 14. Febr. 1894, Murrthalbote Nr. 26.)

Die Prüfung der Reklamationen der Ergasreferenten I. Klasse, der Reserve- und Landwehnmänner behufs ihrer Zurückstellung im Mobilmachungsfalle wird unmittelbar nach der Losziehung vorgenommen werden, was in den Gemeinden mit dem Anfügen bekannt zu machen ist, daß diesfallsige Gesuche bei dem Ortsvorsteher anzubringen seien, welcher dieselben zu prüfen und mit einem gemeinverständlichen Zeugnis, welches die militärischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Bittsteller genau schildert und die obwaltenden besonderen Umstände, durch welche eine zeitweilige Zurückstellung bedingt werden kann, enthalten muß, rechtzeitig an das Oberamt einzulenden. (Vergl. auch oberamt. Bekanntmachung vom 14. Febr. 1894, Murrthalbote Nr. 26.)

Schließlich ist sich der vorgeschriebenen Fragebogen zu bedienen, welche von dem Oberamt bezogen werden können, und wird bezüglich solcher Reklamationen auf die §§ 118 Ziff. 3, 120 Ziff. 5, 122 und 123 der Verordnung besonders aufmerksam gemacht.

Schließlich wird auf die oberamtliche Bekanntmachung vom 24. Mai 1880, Murrthalbote Nr. 33, betreffend die Stellungspflicht der Militärpflichtigen auf neue zur Nachachtung hingewiesen, und werden die Ortsvorsteher noch weiter angewiesen, diejenigen Mannschaften, welche schwachsichtig, kurzfristig oder schwerhörig zu sein behaupten, darauf aufmerksam zu machen, daß sie zur Musterung amtlich beglaubigte Zeugnisse ihrer Geistlichen, Lehrer etc. vorzulegen haben. Die gleichen Zeugnisse sind für schwachsichtige Militärpflichtige vorzulegen. Lehramtskandidaten haben ihre Prüfungsergebnisse mitzubringen. Die Geburtslisten und die Belege zu den Stammtrollen sämtlicher Jahrgänge sind von den Ortsvorstehern zur Musterung mitzubringen.

Den 5. April 1895.

### Bekanntmachung.

In Murrhardt ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Mit Wirkung bis 27. d. M. werden nachstehende Anordnungen getroffen:  
1) Das Verbot des Zutretens von Rindern, Schweinen und Schafen durch Murrhardt.  
2) Das Verbot des Treibens genannter Viehgattungen aus Murrhardt außerhalb der Feldmarksgrenzen.  
3) Das Verbot der Verladung von Vieh aus Murrhardt auf der Bahnstation Murrhardt.  
Die Zugsperrehandlung sowie die Unterlassung oder Verpätung der Anzeige von Seuchenausbrüchen wird nicht nur bestraft, sondern auch den Verlust der Geschäftsbüchse für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Vieh nach sich ziehen.  
Badnang, den 18. April 1895.

### Bekanntmachung.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen in Cottenweiler, Oberschönthal, Gbe. Badnang, in der Gesamtgemeinde Lippoldswiler und in Eschenruet, Gbe. Murrhardt.  
Badnang, den 16. April 1895.

#### Stamm- & Brennholz-Verkauf.

Am Montag den 22. April, vormittags 10 Uhr aus dem Staatswald Aidenwald: Nadelholz-Langholz, Fm.: 59 L, 46 II, 21 III, 9 VI. Kl. Sägholz, Fm.: 11 I. Kl., 15 II, 10 III. Kl. Brennholz: 75 Fm. tannen Anbruch.  
Aus Altmönschberg und Schönthal: 9. 10: Buchen, Fm.: 12 L, 9 II. Kl. Nadelholz-Langholz, Fm.: 2,5 I, 1 III, 12 IV., 7 V. Kl.  
Sägholz: Fm.: 2 I., 1 II., 1 III. Kl.  
Brennholz: Fm.: 70 buchene Scheiter, 45 dto. Brügel, 5 Nadelholzbrügel, 87 buchene Anbruch.

#### Badnang, Scheiterholz- & Wellen-Verkauf.

Aus dem Staatswald „Kreuzhölz“ werden am **Donnerstag den 18. und Freitag den 19. d. M., je von morgens 8 Uhr an,** im öffentlichen Aufstreich verkauft:  
140 Nm. eichene, buchene und birchene Scheiter und Brügel,  
14000 St. buchene und gemischte Wellen, sowie sämtlicher Schlagraum.  
Zusammenkunft im Schlag.  
Den 18. April 1895.

#### Beugholz-Verkauf.

Am Mittwoch den 24. April, vormittags 10 Uhr im Nöhle in Kaisersbach aus dem Staatswald vorderes und hinteres Rotmoab, hinteres Hohenäckerle, Salbengehren, Lettenbuckel, Gläfergäbe, Groggehren, Voggenacker, Rößlinge, Göggehren:  
Nm.: Buchen: 33 Scheiter, 23 Brügel, 79 Anbruch, 2 erlen Anbruch; Nadelholz: 17 Scheiter, 64 Brügel, 261 Anbruch.

#### Wachung, Ehevertrug.

Wilhelm Ziehner, Rotgerber dahier und seine Ehefrau Karoline, geb. Schütz, haben durch Vertrag vom 10. d. Mts. die bisher zwischen ihnen bestandene landrechtliche Erbschaftsgesellschaft aufgehoben; der Ehemann hat auf das Verwaltungsgeschäft an Vermögen der Ehefrau verzichtet, das Geschäft wird für Rechnung der Letzteren betrieben. Der Ehemann ist der Geschäftsführer seiner Ehefrau.  
Den 16. April 1895. St. Gerichtsnotariat Gimpfe.

#### Fichtenrinden

Offertiere ca. 800—1000 Ztr. trockene, gesunde Fichtenrinden zu billigem Preise. Zu erfragen bei der Expedition d. Bl.